

Handschriften / Autographen

Tagebuch von Bartholomäus Ziegenbalg und Johann Ernst Gründler.

**Ziegenbalg, Bartholomäus
Gründler, Johann Ernst**

Tarangambadi, 26.10.1712-31.12.1719

31. Oktober 1712

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:obv:ha33-1-175406

Anno 1712

Von 31. Oct.
Gefälltes Urtheil
im Gavißta.

verurtheilt, also, daß sie in einem solchen Munde
alla beyde Tod dahin gefallen sind.

Münde im Gavißta, wegen der Tractationen die Ober
den in dem Rißta mündet, der Urtheil abzugeben. Mündet
nicht nur mit dem Rißta verbunden gewesen, sondern
es ist nicht anders möglich gewesen und fernungsfähig gewesen.
Wie auch dann nicht mehr von der Engländer im Gavißta
referierte, daß der Richter der Engländer eine 2. Urtheil, der
er auch nicht voll gewesen, nur der J. Comendanten
gewesen, der aber nicht befähigt zu sein, zu corrigieren
lassen. Auf solche sind die Assessoren mit einander be
trachtet, jedoch, sind mit einem Urtheil nicht zu sein,
sich nicht, wenn es von ihnen begehrt worden ist.
Wie ließen die Copia ihnen geben, dann nur alsbald
1 Tag. vorüber zu sein, der übrige sehr wenig
begehrt worden, wenn wir die Absicht bekräftigen.
Am 2. November ließ man von der Assessoribus
die Gavißta im Rißta Tractationen zu sein, die

Das gesagte sollte mir solte es sodann zu untersuchen
 für mich zu aben nicht sein. Und so sollte es mit demnach
 das Urtheil wegen einer großen Thier gescheh. Darnach
 sollte es auf gesagt, daß der Urtheil, welches in dem Gericht
 schon abgelesen gewesen in dieser freiständigen Sache
 von J. Breun insonderheit corrigiert werden. Wollte er
 aber nicht zu sagen ansetzen. Dabei zu merken
 ist, daß nicht practiquen werden offenbar werden, wenn
 sich die Sache nicht vor den Comendanten zeigen müßte,
 das causa agens ist.

Vom 3. Nov. Bekommen mir das Urtheil in Copia, und bezogelassen / Pap.
 C. 100. Und weil mir darinnen steht, daß ein großer
 Theil großer Thier gescheh, so schrieb mir einen
 Brief an den J. Comendanten, befehlend und einsetzend,
 daß er das assecuriertes befehlen mochte mit dem und
 Tugel zu confirmieren. Das in dem Urtheil auf
 der ablesung nicht gemindert pag. 2. Daß ein Gericht mit
 allen alten oder Neuesten und das König's Gerechtigkeit

Erzogen
 Schrift
 Comendanten
 und dessen für
 gegen.